



AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025
Nummer: 1
Datum: 24. Januar 2025

Inhalt: Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 24. Januar 2025

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Vom 24. Januar 2025

2

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) vom 16. Juli 2024 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 28/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät gewählt, welcher die Durchführung des betreffenden Studiengangs obliegt; bei weiterbildenden Masterstudiengängen in der Zuständigkeit der Graduate School erfolgt die Wahl durch deren Studienfakultätsrat.“

b) In Abs. 3 Nr. 5 werden die Worte „spezifischen Voraussetzungen für den Zugang zu Studiengängen“ durch die Worte „studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 9 werden die Worte „des Ergebnisses von Prüfungen“ durch die Worte „der Prüfungsergebnisse“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor dem Anmeldezeitraum gilt der Antritt einer Prüfung im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 als Anmeldung zu dieser.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend davon setzt die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen keine Immatrikulation voraus, es sei denn die Exmatrikulation erfolgte wegen erfolgreicher Beendigung des Studiums (Art. 94 Abs. 1 BayHIG).“

4. § 23 erhält folgende Fassung:



„§ 23 Prüfungspersonen, Hilfsmittel

¹Außer im Hinblick auf Abschlussarbeiten werden den Studierenden die für sie zuständigen Prüfungspersonen grundsätzlich in ³den Modulhandbüchern bekanntgegeben. ²Diese dienen grundsätzlich auch zur Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsordnung“ die Worte „oder der bisherigen Regelung im Modulhandbuch“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Festlegung darf nur einheitlich für alle Studierenden in dem betreffenden Modul erfolgen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abs. 2 gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Modulen der Fremdsprachenausbildung, Prüfungen in berufsbegleitenden, weiterqualifizierenden und weiterbildenden Studiengängen sowie Portfolioelemente.“

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Nach Ausgabe der Aufgabenstellung darf der beaufsichtigte Prüfungsbereich nur noch mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht verlassen werden, und zwar nie von mehreren Studierenden gleichzeitig. ²Mit Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Bearbeitung einzustellen. ³Der Arbeitsplatz darf erst verlassen werden, nachdem die Prüfungsaufsicht ausdrücklich das Ende der Prüfung festgestellt hat; die Prüfung im Sinne des vorstehenden Halbsatzes schließt alle zum Abschluss des Prüfungsgeschehens und seiner Dokumentation erforderlichen Verfahrenshandlungen ein. ⁴Der Prüfungsaufsicht ist die unverzügliche Entgegennahme der Arbeit zu ermöglichen. ⁵Eine Abgabe der Arbeit vor Ablauf der Bearbeitungszeit ist nur nach Maßgabe der von der Prüfungsaufsicht getroffenen Anordnungen zulässig. ⁶Bei Verstößen gegen die sich aus den vorstehenden Sätzen ergebenden Pflichten gilt § 42 entsprechend.“

7. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Thema der Arbeit, der Beginn der Bearbeitungsfrist, der Abgabetermin sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aktenkundig gemacht. ²Die Abschlussarbeit ist digital im PDF/A-Format abzugeben. ³Die Abgabe erfolgt über das entsprechende Internetportal im Campus-



Management-System der Hochschule. ⁴Wird die Arbeit nicht form- und fristgerecht abgegeben, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ⁵Für Fristverlängerungen gilt § 47.“

8. § 37 erhält folgende Fassung: 4

**„§ 37
Kombination von Prüfungsformen**

¹Eine Prüfung kann aus einer Kombination von Teilleistungen bestehen, die in verschiedenen der vorstehend geregelten Prüfungsformen zu erbringen sind. ²Aufgabenstellung und Bewertung erfolgen unter besonderer Beachtung der im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsbelastung.“

9. § 38 erhält folgende Fassung:

**„§ 38
Portfolioprüfung**

¹Die Portfolioprüfung (PfP) stellt eine formative Prüfung dar, die aus bis zu vier Teilleistungen nach § 37 besteht (Portfolioelemente). ²Aufgrund des formativen Charakters der Prüfung werden die Teilleistungen in der Regel verteilt über die Vorlesungszeit erbracht; einzelne Portfolioelemente können jedoch auch in der Prüfungszeit vorgesehen werden.“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung verpflichtet nicht dazu, diese auch anzutreten. ²Wird die Prüfung versäumt, erlischt jedoch die Zulassung. ³Treten Studierende von einer angetretenen Prüfung zurück, gilt diese in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 als nicht abgelegt und im Übrigen als abgelegt und nicht bestanden; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.“

- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Außer in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 und des § 30 Satz 3 ist die Prüfung mit Entgegennahme der Aufgabenstellung angetreten.“

11. § 46 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abgesehen von Abschlussarbeiten können nicht bestandene Prüfungen grundsätzlich auch ein zweites Mal wiederholt werden.“

12. In § 48 Abs. 1 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Prüfungsergebnisse“ ersetzt.

13. § 52 erhält folgende Fassung:

**„§ 52
Duales Studium**

5

¹Besondere Regelungen im Hinblick auf ein ausbildungsintegrierendes Verbundstudium oder ein Studium mit vertiefter Praxis gelten nur für Studierende, die der Hochschule nachgewiesen haben, dass sie mit einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. ²Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen dualen Studienmodells wird auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen.“

14. § 53 erhält folgende Fassung:

**„§ 53
Austauschstudierende, Nicht-Immatrikulierte**

(1) Für Austauschstudierende, die an der Hochschule Hof keinen Studienabschluss anstreben, kann die Prüfungskommission auf Antrag der betreffenden Prüferinnen und Prüfer andere als die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise festlegen.

(2) Im Hinblick auf Wiederholungsprüfungen von Nicht-Immatrikulierten (§ 17 Abs. 1 Satz 2) werden sämtliche Verfahrensschritte ohne die Nutzung des Internetportals im Campus-Management-System der Hochschule abgewickelt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 22. Januar 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 24. Januar 2025.

Hof, den 24. Januar 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

6

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 24. Januar 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Januar 2025.